



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 13.462/37-III/2/89

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	48
Datum	11.7.1989
Verteilt 12. Juli 1989 <i>forstbacher</i>	

Bundesgesetz, mit dem das LDG 1984
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Dr. Bauer

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen eines Entwurfs betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilage

Wien, 4. Juli 1989
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

*F. d. R. d. A:
Picliller*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel.: 53120/2356 DW

GZ. 13.462/37-III/2/89

**Bundesgesetz, mit dem das LDG 1984
geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **Finanzen**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer**
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den **Stadtschulrat für Wien**

- 2 -

den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
die Vereinigung österreichischer **Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche **Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

- 3 -

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehr-Dienstrechtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

10. August 1989.

Auf die Ausführungen der beiliegenden Erläuterungen darf verwiesen werden. Sollte bis zu dem genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Wien, 4. Juli 1989
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

F.d.R.d.A:
Ficller

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, BGBl.Nr 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1989 wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt 1,5 Wochenstunden; diese Verminderung erhöht sich um eine halbe Woche, wenn der Hauptschule ein Polytechnischer Lehrgang angeschlossen ist. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen."

2. Im § 51 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen vermindert sich weiters für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung der Fachbibliothek für den Informatikbereich um insgesamt

1. 1 Woche an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen mit bis zu 3 Klassen sowie an Polytechnischen Lehrgängen, die einer Volksschule angeschlossen sind,
2. 1,5 Wochenstunden an selbständigen Polytechnischen Lehrgängen ab 4 Klassen.

Im Falle eines an eine Hauptschule angeschlossenen Polytechnischen Lehrganges gilt § 49 Abs. 1a. Die Lehrverpflichtungsminderung steht auch im Falle angeschlossener Polytechnischer Lehrgänge an einer Schule nur einem Lehrer zu. Die Lehrverpflichtungsminderung auf Grund dieses Absatzes ist nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen."

Artikel II

Für die Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1990 vermindert sich die Lehrverpflichtung für die Verwaltung der Unterrichtsmittel für den Informatikbereich

1. an Hauptschulen mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang gemäß § 51 Abs. 1a Z 1 LDG 1984, wenn kein anderer Lehrer an dieser Schule eine derartige Lehrverpflichtungsminderung erhält,
2. an sonstigen Hauptschulen in der Art und um das Ausmaß, das sich aus § 49 Abs. 1 Z 4 LDG 1984 für die Verwaltung einer dort angeführten Sammlung ergibt."

Artikel III

(1) Artikel I Z 1 tritt mit 1. September 1990, Artikel I Z 2 und Artikel II treten mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Mit 1. September 1989 wird an den Polytechnischen Lehrgängen der Unterricht in Informatik eingeführt (siehe Änderung des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges BGB1.Nr. 241/1989). Ferner soll der Unterricht im Informatikbereich teils mit 1. September 1989 teils mit 1. September 1990 in den 3. und 4. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen eingeführt werden. Im Geltungsbereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGB1.Nr. 302/1984, gibt es jedoch keine Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Verwaltung der für den Informatikunterricht erforderlichen Unterrichtsmittel.

Inhalt:

Für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Informatikbereich soll eine zusätzliche Verminderung der Lehrverpflichtung in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz eingebaut werden.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz würde für das Jahr 1989 2,7 Mio. S, für das Jahr 1990 16,2 Mio. S und für das Jahr 1991 32,4 Mio. S zusätzlich erfordern.

E R L Ä U T E R U N G E N

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBI.Nr. 302/1984, regelt im Gesetz selbst die Berücksichtigung von Nebenleistungen der Landeslehrer im Rahmen der Lehrverpflichtung. Hierbei wird der Informatikbereich nicht berücksichtigt.

Auf Grund der Novelle des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges vom 9. Jänner 1989, BGBI.Nr. 241/1989, wird mit 1. September 1989 Informatik in dreifacher Form im Polytechnischen Lehrgang eingeführt:

1. Als integrativer Teilbereich im Sozial- und lebenskundlichen Seminar, im Wirtschaftskundlichen Seminar, im Naturkundlich-technischen Seminar und im Landwirtschaftlichen Seminar,
2. als zusätzlicher alternativer Pflichtgegenstand und
3. als Freigelegenstand.

Ferner soll an den 3. und 4. Klassen der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule Informatik in folgender Weise in den Lehrplan eingebaut werden:

1. Ab 1. September 1989 als unverbindliche Übung und
2. voraussichtlich ab 1. September 1990 als integrativer Teilbereich in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen.

Es bedarf daher einer Berücksichtigung dieser wichtigen Maßnahmen im LDG 1984. Für die Bundeslehrer erfolgen die Regelungen betreffend die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBI.Nr. 242/1965 in der geltenden Fassung im Verordnungswege.

Die kompetenzmäßige Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz besteht im Art. 14 Abs. 2 B-VG, wonach die Gesetzgebung bezüglich des Dienstreiches der Landeslehrer Bundessache ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen ist im § 49 LDG 1984 geregelt, wobei im Abs. 1 sowohl die Lehrverpflichtung als auch die Verminderung der Lehrverpflichtung durch den Unterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen, die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte und die Verwaltung bestimmter Unterrichtseinrichtungen geregelt ist. Für den Informatikbereich genügt jedoch nicht bloß die

- 2 -

Verwaltung der Unterrichtsmittel, sondern bedarf es - insbesondere wegen der vorgesehenen Struktur des Informatikunterrichtes - einer Betreuung und Unterstützung der Lehrer. Schließlich erscheint die Führung der Fachbibliothek für diesen Bereich gemeinsam mit der Verwaltung der Unterrichtsmittel zweckmäßig. Dies soll durch eine spezielle Lehrverpflichtungsminderung berücksichtigt werden.

Da als Abgeltung für diesen Sonderbereich insgesamt 1,5 Wochenstunden vorgesehen sind, ist die Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Regelung geht daher davon aus, daß die Lehrverpflichtungsberechnung vorerst ohne Berücksichtigung der neu vorgesehenen Abgeltung so wie bisher durchgeführt und erst im Anschluß daran die zusätzliche Minderung von 1,5 Wochenstunden berücksichtigt wird.

Da sowohl an der Hauptschule als auch am Polytechnischen Lehrgang Informatikunterricht erfolgt, ist die Regelung für die zusätzliche Leistung eines Lehrers an einer Hauptschule, an welcher auch Klassen des Polytechnischen Lehrganges angeschlossen sind, gemeinsam im neuen § 49 Abs. 1a vorgesehen.

Wird eine Sonderschule nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt, so findet für den Sonderschullehrer, der die erwähnten Leistungen erbringt, gemäß der Einleitung des § 50 die Lehrverpflichtungsregelung der Lehrer an Hauptschulen (§ 49) unter Berücksichtigung der sonstigen im genannten § 50 enthaltenen Sonderbestimmungen Anwendung.

Zu Art. I Z 2:

Die Ausführungen zu Z 2 gelten hier sinngemäß, wobei jedoch berücksichtigt wird, daß im Rahmen des Polytechnischen Lehrganges der Informatikunterricht nur an einer Schulstufe erfolgt und es auch selbständige Lehrgänge mit nur 1 bis 3 Klassen gibt, weshalb für diese eine Minderung der Lehrverpflichtung um eine 1 Wochenstunde vorgesehen ist.

Zu Art. III:

Im Schuljahr 1989/90 kann voraussichtlich noch kein Informatikunterricht im Pflichtgegenstandsbereich der Hauptschule erfolgen. Hingegen könnte nach dem derzeit in Begutachtung stehende Lehrplanentwurf für die Hauptschule bereits ab 1. September 1989 die unverbindliche Übung "Einführung in die Informatik" geführt werden. Wie bereits erwähnt, wird es jedoch bereits ab Beginn des Schuljahres 1989/90 an den Polytechnischen Lehrgängen Informatikunterricht in mehreren Formen geben. Daher sind für das Schuljahr 1989/90 entsprechende Sonderregelungen vorzusehen, die dieser Artikel enthält.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält entsprechend den vorstehenden Erfordernissen die Inkrafttretensbestimmungen sowie als Vollziehungsklausel nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes nach Art. 14 Abs. 8 B-VG (die eigentliche Vollziehung obliegt gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG den Ländern).

Kosten:

Der Gesamtaufwand für die im Art. I vorgesehene Neuregelung beträgt für 1189 Hauptschulstandorte (wobei an ca. 200 Hauptschulen Klassen des Polytechnischen Lehrganges angeschlossen sind), für 114 Polytechnische Lehrgänge mit bis zu 3 Klassen sowie für 13 Volksschulen, denen Klassen des Polytechnischen Lehrganges angeschlossen sind, und schließlich für 72 Polytechnische Lehrgänge mit 4 und mehr Klassen 32,4 Mio. S. (Hierbei wurden Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, den Hauptschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen zugezählt).

Für das Jahr 1989 ist ein Mehraufwand nur für die Polytechnischen Lehrgänge sowie für jene Hauptschulen, an denen die unverbindliche Übung "Einführung in die Informatik" geführt wird, und auch hier nur ab September erforderlich, sodaß sich in diesem Jahr ein Mehraufwand von 2,7 Mio. S ergibt.

Im Jahr 1990 besteht die im vorstehenden Absatz beschriebene Übergangssituation bis Ende August, wogegen ab September die volle Regelung des Art. I des Entwurfes in Kraft treten soll; dies bedingt für das Kalenderjahr 1990 einen Aufwand von 16,2 Mio. S.

Der volle Aufwand von 32,4 Mio. S wird daher erst ab 1991 erforderlich.

